



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

<b>47. Jahrgang</b>	<b>Herausgegeben zu Meschede am 13.12.2021</b>	<b>Nummer 34</b>
---------------------	--	------------------

---

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: [post@hochsauerlandkreis.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de)

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
201	Landtagswahl am 15. Mai 2022; Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen	362
202	Neubesetzung des Kehrbezirks HSK 06	366
203	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	367
204	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	367
205	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	367
206	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	368
207	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	368
208	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	369
209	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	369
210	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	370
211	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	370

212	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	371
213	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	371
214	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	372
215	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	372
216	Bekanntmachung der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH	373
217	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Abfallentsorgungsbetriebes des Hochsauerlandkreises für das Wirtschaftsjahr 2020	375
218	Bekanntmachung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH, Meschede	378

## 201 LANDTAGSWAHL AM 15. MAI 2022; BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUF- FORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON KREISWAHLVORSCHLÄGEN

### 1. Termin der Landtagswahl

Die Landesregierung hat durch Beschluss vom 11. Mai 2021 als Wahltag für die Wahl des 18. Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen

**Sonntag, den 15. Mai 2022**

festgesetzt (GV. NRW. 2021 S. 649).

### 2. Kreiswahlleiter, Abgrenzung der Wahlkreise

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügungen vom 08. April 2021 den unterzeichnenden Landrat des Hochsauerlandkreises, Dr. Karl Schneider, zum Kreiswahlleiter und den Kreisdirektor des Hochsauerlandkreises, Dr. Klaus Drathen, zum stellvertretenden Kreiswahlleiter für die Landtagswahlkreise Nr. 124 und 125 ernannt.

Nach der Anlage zu § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen -Landeswahlgesetz- (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sind die Wahlkreise wie folgt abgegrenzt:

**Nr. 124 Hochsauerlandkreis I**,  
die Gemeinde Eslohe (Sauerland) und die Städte Arnsberg, Schmallenberg und Sundern (Sauerland),

**Nr. 125 Hochsauerlandkreis II**,  
die Gemeinde Bestwig und die Städte Brilon, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg und Winterberg.

### 3. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964) in der zurzeit geltenden Fassung fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahlkreise 124 und 125 im Dienstgebäude des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede bis spätestens

**Donnerstag, 17. März 2022, 18.00 Uhr  
(Ausschlussfrist),**

einzureichen (§ 19 Abs. 1 LWahlG). **Verspätet eingereichte Kreiswahlvorschläge können nicht zugelassen werden.**

Es wird **dringend** empfohlen, die Kreiswahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf dieser Ausschlussfrist beseitigt werden können.

### 4. Wahlvorschlagsberechtigte

Kreiswahlvorschläge können von Parteien (§ 2 des Parteiengesetzes), Wählergruppen (mitgliedschaftlich organisierte Gruppen von Wahlberechtigten) und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Gemäß § 17a Abs. 2 LWahlG können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, einen Wahlvorschlag zur anstehenden Landtagswahl nur einreichen, wenn der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien beim

Landeswahlleiter  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Friedrichstr. 62 - 80  
40217 Düsseldorf  
(Postanschrift: 40190 Düsseldorf)

spätestens am **Montag, 14. Februar 2022**, bis 18.00 Uhr **ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt** haben (90. Tag vor der Wahl).

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem bzw. der Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesvorstand, so muss die Anzeige von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Absatz 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, entsprechend unterzeichnet sein.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Landesvorstand beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes (PartG) beigelegt werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 17a Absatz 2 LWahlG beim Landeswahlleiter erfolgen muss und nicht durch die Mitteilung gemäß § 6 Abs. 3 PartG an den Bundeswahlleiter ersetzt wird.

Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am Dienstag, 1. März 2022, fest, welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten sind, bei welchen Parteien die Parteieigenschaft bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist und welche Vereinigungen, die für die anstehende Landtagswahl ihre Beteiligung angezeigt haben, für diese Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Landeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Landeswahlleiter eingeladen. Die Feststellung des Landeswahlausschusses macht der Landeswahlleiter im Ministerialblatt öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 17a Absatz 4 LWahlG).

Soweit Parteien oder Vereinigungen durch die Entscheidung des Landeswahlausschusses an der Einreichung von Wahlvorschlägen gehindert sind, können sie binnen vier Tagen Beschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen erheben (§ 17a Absatz 5 LWahlG). Die Beschwerde muss innerhalb der genannten Frist begründet werden.

## 5. Form und Inhalt von Kreiswahlvorschlägen

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11a LWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten

- a) den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- b) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) und E-Mail-Adresse oder Postfach des Bewerbers (§ 19 Abs. 3 LWahlG i.V.m. § 23 Abs. 1 LWahlO).

Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf - unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste - nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 4 LWahlG) und in einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist (§ 18 LWahlG). Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9a LWahlO mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der

Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist und den Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 18 Abs. 8 LWahlG).

Am 26. November 2021 hat der Landtag gemäß § 46 Abs. 6 Satz 2 LWahlG festgestellt, dass die Durchführung von Aufstellungsver-sammlungen für die am 15. Mai 2022 stattfindende Landtagswahl unter den aktuellen Bedingungen der COVID-19-Pandemie ganz oder teilweise unmöglich ist. Die am 27. November 2021 in Kraft getretene COVID-19-Wahlbewer-beraufstellungsverordnung NRW (GV. NRW. 2021 S. 1189d) ermöglicht den Wahlvor-schlagsträgern, bei der Aufstellung der Wahl-bewerbenden abweichend von den Bestim-mungen des LWahlG, der LWahlO und ge-gebenenfalls den Satzungen der Parteien oder Wählergruppen Versammlungen mit elektroni-scher Kommunikation durchzuführen oder die Wahlbewerbenden und die Vertretenden für die Vertreterversammlungen im schriftlichen Ver-fahren zu wählen. Nähere Hinweise sind der Verordnung zu entnehmen.

In einen Kreiswahlvorschlag darf nur aufgenom-men werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 19 Abs. 3 LWahlG).

Der Kreiswahlvorschlag einer Partei muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes oder, wenn Landesver-bände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag auf-grund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertre-ten sind, müssen ferner von **mindestens 100 Wahlberechtigten** des Wahlkreises persönlich und handschriftlich **unterzeichnet** sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergrup-pen und Einzelbewerber (§ 19 Abs. 2 LWahlG). In diesen Fällen haben mindestens drei Unter-zeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahl-vorschlag selbst zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 6 LWahlO).

Folgende Parteien sind im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen oder im Deutschen Bun-destag aufgrund eines Wahlvorschlages aus

Nordrhein-Westfalen seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten und müssen daher **keine Unterstützungsunterschriften** nachweisen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- DIE LINKE (DIE LINKE).

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a LWahlO zu erbringen. Hierbei sind folgende Vorschriften zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen.
- Die Unterschriften dürfen erst nach der Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
- Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort des vorgeschlagenen Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 LWahlO). Zusätzlich ist eine Anschrift des Verantwortlichen für die Verarbeitung der mit der Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten des Unterstützungsunterschriften sammelnden Wahlvorschlagsträgers (vergleiche Ziffer 3 der Rückseite der Anlage 14a LWahlO) anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 18 LWahlG zu bestätigen.
- Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichnenden persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeinde über seine Wahlberechtigung im Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der

Anlage 15 LWahlO beizufügen. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14a LWahlO erteilt werden.

- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung durch den Bewerber ist zulässig (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 - 4 LWahlO).

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 19 Abs. 4 LWahlG). Zur Erleichterung der Kommunikation mit dem Kreiswahlleiter empfiehlt es sich, zur Vertrauensperson und stellvertretenden Vertrauensperson solche Personen zu bestimmen, die am Dienort des Kreiswahlleiters erreichbar sind.

Entsprechend den vorbezeichneten Erfordernissen sind jedem Kreiswahlvorschlag (Anlage 11a LWahlO) folgende Anlagen beizufügen:

- a) in jedem Fall
  - aa) Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a LWahlO, dass er der Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a LWahlO abgegeben werden (§ 23 Abs. 3 Nr. 1 LWahlO) verbunden mit einer Versicherung an Eides statt des Bewerbers, dass er Mitglied der Partei ist, für die er sich bewirbt, und dass er keiner weiteren Partei angehört, oder dass er keiner Partei angehört (§ 18 Abs. 8 S. 2 LWahlG).
  - bb) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO, dass der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster Anlage 11 a LWahlO erteilt werden (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 LWahlO),
  - cc) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder einer Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der

Niederschrift über die Versammlung der Partei oder der Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster Anlage 9a LWahlO, die Versicherungen an Eides statt sollen nach dem Muster Anlage 10a LWahlO gefertigt sein (§ 23 Abs. 3 Nr. 3 LWahlO),

- b) bei Parteien, die nicht im Landtag Nordrhein-Westfalen oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind (vgl. oben) sowie bei anderen Kreiswahlvorschlägen (von Wählergruppen und Einzelbewerbern) mindestens 100 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlkreises auf Formblättern nach dem Muster der Anlage 14a LWahlO, wobei das Wahlrecht für jeden Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages auf dem Formblatt durch seine Gemeinde bescheinigt sein muss. Die Bescheinigung kann auch nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO erteilt werden (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 LWahlO).

Die Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner und über die Wählbarkeit der Bewerber sowie die Beglaubigungen von Abschriften der beizubringenden Unterlagen sind kostenfrei zu erteilen (§ 23 Abs. 4 LWahlO).

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein Kreiswahlvorschlag, der von 100 Wahlberechtigten unterzeichnet ist, kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 Abs. 1 LWahlG).

Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so fordert der Kreiswahlleiter die Vertrauensperson auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. **Mängel, die einen gültigen Wahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (17. März 2022, 18.00 Uhr) beseitigt werden.** Nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zur Zulassung können nur noch Mängel an sich gültiger Kreiswahlvorschläge behoben werden (§ 24 Abs. 1 LWahlO).

Mängel, die einen gültigen Wahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, liegen vor,

- a) wenn der Wahlvorschlag nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist (§ 19 Abs. 2 LWahlG),
- b) wenn die erforderlichen Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen, es sei denn, der Nachweis der Wahlberechtigung kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 19 Abs. 2 Satz 5 LWahlG),
- c) wenn die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Bewerbers für den betreffenden Wahlkreis und die Versicherungen an Eides statt bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen (§ 18 Abs. 8 Satz 5 LWahlG),
- d) soweit die Zustimmungserklärung des Bewerbers bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlt (§ 19 Abs. 3 Satz 5 LWahlG).

Sofern Zweifel bestehen, ob die Versammlung zur Aufstellung des Bewerbers gemäß § 18 LWahlG ordnungsgemäß einberufen und zusammengesetzt war, kann der Kreiswahlleiter die erforderlichen Nachweise hierüber, insbesondere eine Liste der Teilnehmer an der Versammlung und über ihre Parteizugehörigkeit, verlangen (§ 24 Abs. 2 LWahlO).

Nach Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 21 Abs. 3 LWahlG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 21 Abs. 2 LWahlG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 21 Abs. 1 Satz 3 LWahlG). Ruft eine Vertrauensperson gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters den Kreiswahlausschuss an, so hat dieser der Vertrauensperson Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den Einspruch ist spätestens am Tag nach seiner Erhebung zu entscheiden (§ 24 Abs. 4 LWahlO).

## 6. Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss in öffentlicher Sitzung spätestens am 47. Tag vor der Wahl, demnach spätestens am 29. März 2022. Zu dieser Sitzung werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge vom Kreiswahlleiter geladen (§ 25 Abs. 1 LWahlO). Außerdem werden Ort, Zeit und Gegenstand der Beratungen des Kreiswahlausschusses gemäß § 3 Abs. 2 LWahlO am Eingang der Dienstgebäude

des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Brilon und Meschede öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Landeswahlgesetz oder die Landeswahlordnung aufgestellt sind, oder aufgrund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind (§ 21 Abs. 3 Satz 2 LWahlG).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses von der Vertrauensperson des Wahlvorschlages, dem Landeswahlleiter oder dem Kreiswahlleiter Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 37. Tag vor der Wahl getroffen werden. Die Beschwerdeentscheidung ist für die Aufstellung der Bewerber zur Wahl endgültig (§ 21 Abs. 4 LWahlG). Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§ 1 Wahlprüfungsgesetz NRW).

Hinsichtlich einer evtl. Beschwerde gegen die Entscheidungen des Kreiswahlausschusses werden die Wahlvorschlagsberechtigten darauf hingewiesen, dass die im Landeswahlgesetz geregelten Fristen und Termine sich nicht dadurch verlängern oder ändern, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlich oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen (§ 44 LWahlG).

## 7. Vordrucke

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der LWahlO, und zwar

- Anlage 9a - Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreter-Versammlung zur Aufstellung des Bewerbers,
- Anlage 10a - Versicherung an Eides statt,
- Anlage 11a - Kreiswahlvorschlag,
- Anlage 12a - Zustimmungserklärung zur Aufnahme in einen Kreiswahlvorschlag,
- Anlage 13 - Bescheinigung der Wählbarkeit,

- Anlage 14a - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag),
- Anlage 15 - Bescheinigung des Wahlrechts,

werden durch den Kreiswahlleiter kostenlos geliefert und können unter der Telefonnummer 0291 / 94-1133 oder E-Mail [matthias.segref@hochsauerlandkreis.de](mailto:matthias.segref@hochsauerlandkreis.de) angefordert werden.

Vordrucke nach Anlage 14a -Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)- können erst ausgehändigt werden, wenn die Bewerber aufgestellt sind.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Hierfür wird um Verständnis gebeten.

Meschede, 06.12.2021

Der Landrat als Kreiswahlleiter  
für die Landtagswahl 2022

gez.  
Dr. Schneider

---

## 202 NEUBESETZUNG DES KEHRBEZIRKS HSK 06

Mit Wirkung zum 01.01.2022 wurde Herr

**Dennis Wiesenthal**  
**Unnaer Straße 65 a**  
**58730 Fröndenberg**  
**geb. 14.06.1988**  
**Telefon 02378-8905052**  
**Mobil 0151-11165974**  
**E-Mail [info@schornsteinfeger-wiesenthal.de](mailto:info@schornsteinfeger-wiesenthal.de)**

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk HSK 06 bestellt.

Der Kehrbezirk wurde zuvor von Herrn Thomas Schroff-Spierung verwaltet. Herr Schroff-Spierung wechselt in einen anderen Kehrbezirk.

Der Kehrbezirk Hochsauerlandkreis 06 umfasst Arnsberg-Herdringen sowie jeweils Teile von Arnsberg-Holzen, Arnsberg-Hüsten und Arnsberg-Neheim. Die genaue Aufteilung ist unter

<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/sicherheit/ordnung/gewerbeangelegenheiten/schornsteinfegerangelegenheiten>

abrufbar.

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 31  
Rechts-, Gewerbe- und Vergabeangelegenheiten  
Schornsteinfegerangelegenheiten  
Az: 31/32 38 - 02/06

Meschede, 13.12.2021

Im Auftrag  
gez.  
Schröjahn

---

## **203 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)**

**Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WestfalenWind Projekte GmbH, v. d. Geschäftsführer Dr. Jan Lackmann auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 1) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5.500 kW im Stadtgebiet Marsberg -Erörterungstermin-**

In dem Verfahren zum Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WestfalenWind Projekte GmbH, v. d. Geschäftsführer Dr. Jan Lackmann, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn zur Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 1) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5.500 kW in Gemarkung Westheim, Flur 4, Flurstück 37 sind innerhalb der Einwendungsfrist fristgerecht Einwendungen erhoben worden.

Die Stadt Marsberg hat mit Schreiben vom 25.08.2021 das gemeindliche Einvernehmen versagt. Damit stehen dem Vorhaben andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 36 BauGB) entgegen. Der Antrag ist daher abzulehnen. Die Durchführung des Erörterungstermins kann entfallen, da auch ohne Erörterung und Berücksichtigung der gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen entschieden werden muss, dass der Antrag abzulehnen ist.

Der für den **12.01.2022** vorgesehene Erörterungstermin findet daher **nicht** statt.

Auf die öffentliche Bekanntmachung vom 18.08.2021 wird hingewiesen.

Brilon, 13.12.2021

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40199-2021-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

## **204 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)**

**Antrag der Energie & Landwirtschaft Verwaltungs-GmbH,  
v. d. Herrn Geschäftsführer Michael Flocke auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (ME 20) des Typs ENERCON E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160 m und einer Nennleistung von 4.200 kW  
im Stadtgebiet Marsberg  
-Erörterungstermin-**

In dem Verfahren zum Antrag der Energie & Landwirtschaft Verwaltungs-GmbH, v. d. Herrn Geschäftsführer Michael Flocke, Zur Egge 17, 34431 Marsberg zur Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (ME 20) des Typs ENERCON E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160 m und einer Nennleistung von 4.200 kW in Gemarkung Meerhof, Flur 7, Flurstücke 101, 102, 103, 62, 66, 67, 68, 100 ist innerhalb der Einwendungsfrist eine Einwendung erhoben worden. Die erhobene Einwendung bedarf nach der Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung.

Der für den **09.02.2022** vorgesehene Erörterungstermin findet daher **nicht** statt.

Auf die öffentliche Bekanntmachung vom 23.09.2021 wird hingewiesen.

Brilon, 13.12.2021

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40131-2021-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

## **205 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)**

**Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WestfalenWind Projekte GmbH, v.**

**d. Geschäftsführer Dr. Jan Lackmann auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 2) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5.500 kW im Stadtgebiet Marsberg -Erörterungstermin-**

In dem Verfahren zum Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WestfalenWind Projekte GmbH, v. d. Geschäftsführer Dr. Jan Lackmann, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn zur Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 2) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5.500 kW in Gemarkung Westheim, Flur 4, Flurstück 48 sind innerhalb der Einwendungsfrist fristgerecht Einwendungen erhoben worden.

Die Stadt Marsberg hat mit Schreiben vom 25.08.2021 das gemeindliche Einvernehmen versagt. Damit stehen dem Vorhaben andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 36 BauGB) entgegen. Der Antrag ist daher abzulehnen. Die Durchführung des Erörterungstermins kann entfallen, da auch ohne Erörterung und Berücksichtigung der gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen entschieden werden muss, dass der Antrag abzulehnen ist.

Der für den **12.01.2022** vorgesehene Erörterungstermin findet daher **nicht** statt.

Auf die öffentliche Bekanntmachung vom 18.08.2021 wird hingewiesen.

Brilon, 13.12.2021

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40200-2021-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

**206 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)**

**Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WestfalenWind Projekte GmbH, v. d. Geschäftsführer Dr. Jan Lackmann auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 3) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5.500 kW**

**im Stadtgebiet Marsberg  
-Erörterungstermin-**

In dem Verfahren zum Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WestfalenWind Projekte GmbH, v. d. Geschäftsführer Dr. Jan Lackmann, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn zur Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 3) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5.500 kW in Gemarkung Westheim, Flur 4, Flurstück 38 sind innerhalb der Einwendungsfrist fristgerecht Einwendungen erhoben worden.

Die Stadt Marsberg hat mit Schreiben vom 25.08.2021 das gemeindliche Einvernehmen versagt. Damit stehen dem Vorhaben andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 36 BauGB) entgegen. Der Antrag ist daher abzulehnen. Die Durchführung des Erörterungstermins kann entfallen, da auch ohne Erörterung und Berücksichtigung der gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen entschieden werden muss, dass der Antrag abzulehnen ist.

Der für den **12.01.2022** vorgesehene Erörterungstermin findet daher **nicht** statt.

Auf die öffentliche Bekanntmachung vom 18.08.2021 wird hingewiesen.

Brilon, 13.12.2021

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40203-2021-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

**207 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)**

**Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WestfalenWind Projekte GmbH, v. d. Geschäftsführer Dr. Jan Lackmann auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 4) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5.500 kW im Stadtgebiet Marsberg -Erörterungstermin-**

In dem Verfahren zum Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WestfalenWind Projekte GmbH, v. d. Geschäftsführer Dr. Jan

Lackmann, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn zur Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 4) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5.500 kW in Gemarkung Westheim, Flur 4, Flurstück 37 sind innerhalb der Einwendungsfrist fristgerecht Einwendungen erhoben worden.

Die Stadt Marsberg hat mit Schreiben vom 25.08.2021 das gemeindliche Einvernehmen versagt. Damit stehen dem Vorhaben andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 36 BauGB) entgegen. Der Antrag ist daher abzulehnen. Die Durchführung des Erörterungstermins kann entfallen, da auch ohne Erörterung und Berücksichtigung der gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen entschieden werden muss, dass der Antrag abzulehnen ist.

Der für den **12.01.2022** vorgesehene Erörterungstermin findet daher **nicht** statt.

Auf die öffentliche Bekanntmachung vom 18.08.2021 wird hingewiesen.

Brilon, 13.12.2021

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40204-2021-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

## **208 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)**

**Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WestfalenWind Projekte GmbH, v. d. Geschäftsführer Dr. Jan Lackmann auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 5) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5.500 kW im Stadtgebiet Marsberg  
-Erörterungstermin-**

In dem Verfahren zum Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WestfalenWind Projekte GmbH, v. d. Geschäftsführer Dr. Jan Lackmann, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn zur Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 5) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer

Nennleistung von 5.500 kW in Gemarkung Westheim, Flur 3, Flurstücke 5, 4, 9, 5 sind innerhalb der Einwendungsfrist fristgerecht Einwendungen erhoben worden.

Die Stadt Marsberg hat mit Schreiben vom 25.08.2021 das gemeindliche Einvernehmen versagt. Damit stehen dem Vorhaben andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 36 BauGB) entgegen. Der Antrag ist daher abzulehnen. Die Durchführung des Erörterungstermins kann entfallen, da auch ohne Erörterung und Berücksichtigung der gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen entschieden werden muss, dass der Antrag abzulehnen ist.

Der für den **12.01.2022** vorgesehene Erörterungstermin findet daher **nicht** statt.

Auf die öffentliche Bekanntmachung vom 18.08.2021 wird hingewiesen.

Brilon, 13.12.2021

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40205-2021-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

## **209 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)**

**Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WestfalenWind Projekte GmbH, v. d. Geschäftsführer Dr. Jan Lackmann auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 6) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5.500 kW im Stadtgebiet Marsberg  
-Erörterungstermin-**

In dem Verfahren zum Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WestfalenWind Projekte GmbH, v. d. Geschäftsführer Dr. Jan Lackmann, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn zur Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 6) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5.500 kW in Gemarkung Westheim, Flur 4, Flurstück 46 sind innerhalb der Einwendungsfrist fristgerecht Einwendungen erhoben worden.

Die Stadt Marsberg hat mit Schreiben vom 25.08.2021 das gemeindliche Einvernehmen versagt. Damit stehen dem Vorhaben andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 36 BauGB) entgegen. Der Antrag ist daher abzulehnen. Die Durchführung des Erörterungstermins kann entfallen, da auch ohne Erörterung und Berücksichtigung der gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen entschieden werden muss, dass der Antrag abzulehnen ist.

Der für den **12.01.2022** vorgesehene Erörterungstermin findet daher **nicht** statt.

Auf die öffentliche Bekanntmachung vom 18.08.2021 wird hingewiesen.

Brilon, 13.12.2021

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40207-2021-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

## **210 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)**

**Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WestfalenWind Projekte GmbH, v. d. Geschäftsführer Dr. Jan Lackmann auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 7) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5.500 kW im Stadtgebiet Marsberg  
-Erörterungstermin-**

In dem Verfahren zum Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WestfalenWind Projekte GmbH, v. d. Geschäftsführer Dr. Jan Lackmann, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn zur Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 7) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5.500 kW in Gemarkung Westheim, Flur 4, Flurstück 46 sind innerhalb der Einwendungsfrist fristgerecht Einwendungen erhoben worden.

Die Stadt Marsberg hat mit Schreiben vom 25.08.2021 das gemeindliche Einvernehmen versagt. Damit stehen dem Vorhaben andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 36 BauGB) entgegen. Der Antrag ist daher abzulehnen. Die Durchführung des Erörterungstermins kann entfallen, da

auch ohne Erörterung und Berücksichtigung der gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen entschieden werden muss, dass der Antrag abzulehnen ist.

Der für den **12.01.2022** vorgesehene Erörterungstermin findet daher **nicht** statt.

Auf die öffentliche Bekanntmachung vom 18.08.2021 wird hingewiesen.

Brilon, 13.12.2021

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40208-2021-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

## **211 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)**

**Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WestfalenWind Projekte GmbH, v. d. Geschäftsführer Dr. Jan Lackmann auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 8) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5.500 kW im Stadtgebiet Marsberg  
-Erörterungstermin-**

In dem Verfahren zum Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WestfalenWind Projekte GmbH, v. d. Geschäftsführer Dr. Jan Lackmann, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn zur Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 8) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5.500 kW in Gemarkung Westheim, Flur 4, Flurstück 46 sind innerhalb der Einwendungsfrist fristgerecht Einwendungen erhoben worden.

Die Stadt Marsberg hat mit Schreiben vom 25.08.2021 das gemeindliche Einvernehmen versagt. Damit stehen dem Vorhaben andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 36 BauGB) entgegen. Der Antrag ist daher abzulehnen. Die Durchführung des Erörterungstermins kann entfallen, da auch ohne Erörterung und Berücksichtigung der gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen entschieden werden muss, dass der Antrag abzulehnen ist.

Der für den **12.01.2022** vorgesehene Erörterungstermin findet daher **nicht** statt.

Auf die öffentliche Bekanntmachung vom 18.08.2021 wird hingewiesen.

Brilon, 13.12.2021

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40209-2021-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

## **212 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)**

**Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WestfalenWind Projekte GmbH, v. d. Geschäftsführere Dr. Jan Lackmann auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 9) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5.500 kW im Stadtgebiet Marsberg  
-Erörterungstermin-**

In dem Verfahren zum Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WestfalenWind Projekte GmbH, v. d. Geschäftsführer Dr. Jan Lackmann, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn zur Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 9) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5.500 kW in Gemarkung Westheim, Flur 4, Flurstücke 46, 46 sind innerhalb der Einwendungsfrist fristgerecht Einwendungen erhoben worden.

Die Stadt Marsberg hat mit Schreiben vom 25.08.2021 das gemeindliche Einvernehmen versagt. Damit stehen dem Vorhaben andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 36 BauGB) entgegen. Der Antrag ist daher abzulehnen. Die Durchführung des Erörterungstermins kann entfallen, da auch ohne Erörterung und Berücksichtigung der gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen entschieden werden muss, dass der Antrag abzulehnen ist.

Der für den **12.01.2022** vorgesehene Erörterungstermin findet daher **nicht** statt.

Auf die öffentliche Bekanntmachung vom 18.08.2021 wird hingewiesen.  
Brilon, 13.12.2021

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40210-2021-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

## **213 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)**

**Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WestfalenWind Projekte GmbH, v. d. Geschäftsführer Dr. Jan Lackmann auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 10) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5.500 kW im Stadtgebiet Marsberg  
-Erörterungstermin-**

In dem Verfahren zum Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WestfalenWind Projekte GmbH, v. d. Geschäftsführer Dr. Jan Lackmann, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn zur Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 10) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5.500 kW in Gemarkung Westheim, Flur 4, Flurstück 38 sind innerhalb der Einwendungsfrist fristgerecht Einwendungen erhoben worden.

Die Stadt Marsberg hat mit Schreiben vom 25.08.2021 das gemeindliche Einvernehmen versagt. Damit stehen dem Vorhaben andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 36 BauGB) entgegen. Der Antrag ist daher abzulehnen. Die Durchführung des Erörterungstermins kann entfallen, da auch ohne Erörterung und Berücksichtigung der gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen entschieden werden muss, dass der Antrag abzulehnen ist.

Der für den **12.01.2022** vorgesehene Erörterungstermin findet daher **nicht** statt.

Auf die öffentliche Bekanntmachung vom 18.08.2021 wird hingewiesen.

Brilon, 13.12.2021

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40211-2021-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

## **214 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)**

**Antrag der ABO Wind AG, v.d. den Vorstandsvorsitzenden Herrn Andreas Höllinger auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs GE 5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m und einer Nennleistung von 5.500 kW im Gemeindegebiet Eslohe  
- Weitere Verschiebung Erörterungstermin-**

In dem Verfahren zum Antrag der ABO Wind AG, v.d. den Vorstandsvorsitzenden Herrn Andreas Höllinger, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden zur Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs GE 5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m und einer Nennleistung von 5.500 kW wird der Erörterungstermin auf den

**11.01.2022 um 10:00 Uhr**

**im Großer Sitzungssaal Kreishaus Meschede,  
Steinstraße 27, 59872 Meschede**

verschoben.

Zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus sind gem. der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)“ vom 17. August 2021 und den dazu ergangenen Änderungen u.a. das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sowie der Negativtestnachweis (Corona-Schnelltest gemäß einem nach Corona-Test- und Quarantäneverordnung vorgesehenen Testverfahren – nicht älter als 24 Stunden – sowie vollständig geimpfte oder genesene Personen, die weder typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 noch eine aktuelle Infektion aufweisen) erforderlich.

Sollten sich bis zur Durchführung des Erörterungstermins noch Änderungen ergeben, werden diese unter <https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis> veröffentlicht.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Auf die Bekanntmachungen vom 04.08.2021, 21.10.2021 und 02.12.2021 wird hingewiesen

Brlon, 13.12.2021

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
FD 42 Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
Az: 41.3.40180-2021-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

## **215 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)**

Herr Georgios Sotolidis \*06.10.1982, zuletzt wohnhaft in 59755 Arnsberg, Engelbertring 22 jetzt unbekanntes Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-C3270 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 07.12.2021 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK-C3270).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 194, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 07.12.2021 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-

Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 07. Dez. 2021  
Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt  
Az.: 33/36.HSK-C3270

Im Auftrag  
gez.  
Deventer

---

## **216 BEKANNTMACHUNG DER SAUERLÄNDER BESUCHERBERGWERK GMBH**

Gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH i. V. m. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW i. V. m. § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c der Gemeindeordnung NRW wird der Jahresabschluss 2020 der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH und der Bestätigungsvermerk des mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfers wie folgt bekannt gemacht:

„Wir haben den Jahresabschluss der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Ver-

hältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH zum 31.12.2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 und

- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 Handelsgesetzbuch (HGB) erklären wir, dass unsere Prüfung zu **keinen Einwendungen** gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich

für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer

(IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verwaltungstätigkeiten sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die

bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Verwaltungstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutende Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Der Jahresabschluss 2020 mit Lagebericht liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Kreishaus Meschede, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Zimmer 484, aus.

Meschede, 02.12.2021

gez.  
Wolfgang Meier  
Geschäftsführer

---

## **217 BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES DES ABFALLENTSORGUNGSBETRIEBES DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2020**

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 29.10.2021 den Jahresabschluss 2020 für den Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises -AHSK- mit einer Abschlusssumme der Bilanz zum 31.12.2020 von 45.908.821,92 € und einem Jahresüberschuss von 236.692,35 € festgestellt. Er hat dem Betriebsausschuss Entlastung erteilt. Er hat zugleich beschlossen, dass der Jahresüberschuss an den Kernhaushalt ausgeschüttet wird.

### **Abschließender Vermerk der gpaNRW**

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i. V. m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises AHSK. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ARTEMIS GmbH, Sundern, bedient.

Diese hat mit Datum vom 20.08.2021 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt:

### **„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises (AHSK)

#### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des Abfallentsorgungsbetriebs des Hochsauerlandkreises (AHSK) - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben

wir den Lagebericht des Abfallentsorgungsbetriebs des Hochsauerlandkreises (AHSK) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als

Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten

bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

- Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ARTEMIS GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 02.12.2021  
gpaNRW  
Im Auftrag

gez.

L.S.

Gregor Loges

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude des AHSK auf dem Gelände der Zentralen Reststoffdeponie Hochsauerlandkreis in 59872 Meschede, Frielinghausen 2, Raum 204, zur Einsicht verfügbar gehalten. Er kann ebenfalls im Kreistagsinformationssystem des Hochsauerlandkreises unter der Drs.-Nr. 10/247 online eingesehen werden.

Meschede, 09.12.2021

gez.  
Pape  
Betriebsleiter

---

**218 BEKANNTMACHUNG DER GESELLSCHAFT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT HOCHSAUERLAND MBH, MESCHEDA**

Gemäß § 11 Absatz 3 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH, Meschede, i. V. m. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW i. V. m. § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c der Gemeindeordnung NRW wird der Jahresabschluss 2020 der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH und der Bestätigungsvermerk des mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfers wie folgt bekannt gemacht:

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH hat am 19. Oktober 2021 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 mit einer Bilanzsumme von 14.648.966,05 € und die Gewinn- und Verlustrechnung vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 mit einem Jahresüberschuss von 568.816,94 € mit dem Lagebericht festgestellt. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen. Den Geschäftsführern wurde für das Jahr 2020 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Kanzlei ARTEMIS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Sundern, hat am 20. August 2021 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### **„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die GAH Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH

#### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der GAH Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der GAH Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zu-

sammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken we-

sentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutende Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Sundern, 10. August 2021

**ARTEMIS GmbH**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
gez.  
**Stephan Gödde**  
**Wirtschaftsprüfer“**

Der Jahresabschluss 2020 mit Lagebericht liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten auf der Zentralen Reststoffdeponie des Hochsauerlandkreises, Verwaltungsgebäude, Friedlighausen 2, 59872 Meschede, Zimmer 204 aus.

Meschede, 09.12.2021

gez.  
Reinhard Pape  
Geschäftsführer

---